

Vorverurteilung eines Terrorverdächtigen

Tatsachenbehauptungen in Überschrift und Unterzeile

Eine Tageszeitung behauptet, ein in Hamburg lebender 29jähriger Marokkaner habe der Terrorzelle angehört, die am 11. September 2001 den Anschlag auf das World Trade Center in New York verübt hat. In der Überschrift des Artikels wird der Verdächtige als „Terrorist“ bezeichnet. In der Unterzeile wird festgestellt, er sei ein Komplize von Mohammed Atta, einem der „Terrorpiloten“, gewesen. Zudem wird ein Foto des Mannes veröffentlicht. Auch sein voller Name wird genannt. Ein Leser des Blattes sieht in dem Beitrag eine Vorverurteilung und trägt seine Bedenken dem Deutschen Presserat vor. Dies sei mindestens der dritte Fall im Verlauf des letzten Jahres, in dem die Zeitung Personen, gegen die in Zusammenhang mit dem 11. September 2001 in Hamburg ermittelt werde, zu Terroristen abstempele, beanstandet er. Ein in Hamburg arbeitender Wissenschaftler aus dem Sudan habe heute noch unter unberechtigten Vorwürfen zu leiden und einer arabischen Buchhandlung sei nach Veröffentlichungen in der Morgenpost der Mietvertrag gekündigt worden. Die Chefredaktion der Zeitung verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Berichterstattung unter dringendem Tatverdacht gestanden habe. Mit Hilfe des Konjunktivs habe der Autor Vermutungen als solche erkennbar gemacht. (2002)

Der Presserat stellt fest, dass die Überschrift „Das Lächeln des Terroristen“ sowie die Unterzeile „Der Marokkaner (29) war der Komplize von Mohammed Atta“ gegen Ziffer 13 des Pressekodex verstoßen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass im Text der Konjunktiv verwendet worden ist. Mit beiden Formulierungen wird der Eindruck erweckt, als sei die dem Betroffenen vorgeworfene Beteiligung an dem Attentat bereits erwiesen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung waren die Ermittlungen jedoch noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund war es vorverurteilend, in Überschrift und Unterzeile derartige Tatsachenbehauptungen aufzustellen. Auch Überschriften müssen den Sachverhalt korrekt wiedergeben, befindet das Gremium und schließt den Fall mit einer öffentlichen Rüge. (B1-255/02)

(Zum Thema Terrorismus siehe auch „Attentäter von New York“ B1-45/03, „Vorverurteilung einer Terrorverdächtigen“ B1-12/13/03 und „Vorverurteilung zweier Terrorverdächtigen“ B1-84/03 - Zum Thema 11. September siehe auch „Fotos vom 11. September 2001“ B 228/02)

Aktenzeichen:B1-255/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: öffentliche Rüge